

Schweizerischer Leonberger Club (SLC)



Zuchtreglement

vom 25. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundlagen	4
2.1	ZRSKG und AB/ZRSKG	4
2.2	Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten	4
3	Voraussetzungen für die Zulassung zur Zucht (Körung)	4
3.1	Allgemeine Zuchtbestimmungen	4
3.2	Zulassungsbedingungen zur ZTP	4
3.3	Häufigkeit und Durchführung der ZTP	5
3.4	Kriterien der ZTP	5
3.5	Zuchtausschlussgründe	5
3.6	Formwert und Verhalten	5
3.7	Mögliche Entscheide aufgrund der ZTP	5
3.8	Wiederholung einer ZTP	6
3.9	Weiterer Zuchteinsatz	6
3.10	Formelles	6
3.11	Importhunde	6
3.12	Nachträglicher Zuchtausschluss	6
4	Paarungsvorschriften	7
4.1	Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung	7
4.2	Zuchtpausen der Hündin	7
4.3	Inzucht	7
4.4	Künstliche Besamung (KB)	7
4.5	Paarung mit ausländischen Deckrüden	7
4.6	Besondere Paarungsbestimmungen	7
4.7	Formelles	8
4.8	Ausnahmeartikel	8
5	Aufzucht	8
5.1	Wurf	8
5.2	Wurfstärke	8
5.3	Bedingungen zur Aufzucht von mehr als 8 Welpen	8
5.4	Aufzucht durch Zufütterung	8
5.5	Ammenaufzucht	9
5.6	Kontrollen	9
6	Betreuung und Pflege	9
6.1	Sauberkeit	9
6.2	Gesundheit und Verhalten	9
6.3	Ernährung	9
7	Neuzüchter	9
8	Anforderungen an den Züchter	9
8.1	Der Züchter ist verpflichtet:	9
9	Anforderungen an die Zuchtstätte	10
9.1	Allgemein	10
9.2	Unterkunft	10
9.3	Auslauf	11
10	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	11
10.1	Kontrolleure	11
10.2	Vorkontrolle	11
10.3	Durchführung der Kontrollen	11
10.4	Neuzüchter	11
10.5	Unangemeldete Kontrollen	11
10.6	Kontrollbericht	11
10.7	Beanstandungen	11
11	Kennzeichnung der Welpen	12
11.1	Grundsätzliches	12
12	Welpen-Abgabe	12
12.1	Zeitpunkt	12
12.2	Physischer Zustand	12
12.3	Dokumente	12
12.4	Eigentümerwechsel	12
13	Nachzuchtbeurteilung	12

14	Administrative Verpflichtungen	12
14.1	Pflichten des Züchters	12
15	Organisation	13
15.1	Zuchtkommission (ZuKo)	13
15.2	ZuKo-Präsident	13
15.3	Pflichten des ZuKo-Sekretariats	13
15.4	Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure	14
15.5	Anforderungen an die Funktionäre	14
16	Rechtsmittelbelehrung / Rekurse	14
16.1	Rechtsmittelbelehrung	14
16.2	Rekursinstanzen	14
16.3	Rekursprozedere	14
16.4	Formfehler (gemäss Art. 4.7 ZRSKG)	15
17	Sanktionen (gemäss Art. 6 ZRSKG)	15
18	Gebühren	15
19	Weitere Bestimmungen	15
19.1	Ausnahmebestimmungen	15
19.2	Änderungen des Zuchtreglements und Inkrafttreten	15
20	Datenbekanntgabe	15
21	Schlussbestimmungen	15
22	Unterschriften	16

Abkürzungen

FCI	Fédération Cynologique Internationale
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
ZRSKG	Zuchtreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
ZR	Zuchtreglement (SLC)
AKZVT	Arbeitskreis Zucht Verhalten Tierschutz (SKG)
ZV	Zentralvorstand

Zuchtreglement

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum "Zuchtreglement (ZRSKG)" und zu den "Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)".

1 Einleitung

Bei jeder züchterischen Tätigkeit steht die Gesundheit des einzelnen Tieres und der gesamten Rasse im Vordergrund. In allen Zweifelsfällen ist nach diesem Grundsatz zu entscheiden. Angestrebt wird dabei nicht die blosser Vermehrung von Leonberger Hunden, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter Priorität haben.

2 Grundlagen

2.1 ZRSKG und AB/ZRSKG

2.1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Leonbergern mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG), sowie die nachfolgend ergänzenden Zuchtbestimmungen. Alle Züchter von Leonbergern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SLC hat, und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SLC als Mitglied angehören oder nicht.

2.2 Programm zur Bekämpfung von Erbkrankheiten

2.2.1 Zwecks Optimierung der Zuchtplanung kann eine Zuchtwertschätzung für Leonberger geführt werden. Die zu erfassenden Merkmale werden durch die ZuKo und den Vorstand bestimmt.

2.2.2 Im Bemühen der Gesundheit Sorge zu tragen kann der Vorstand beschliessen, dass von allen zur Zucht vorgesehenen Hunden Blutproben entnommen werden müssen. Die Kosten der Entnahme gehen zu Lasten des Hundebesitzers. Eine Auswertungsstelle der Vetsuisse Fakultät Bern wird die Blutproben zuhanden des SLC konservieren. Die Lagerungskosten trägt der SLC.

2.2.3 Beim Vorliegen von neuen Gentests zur Vermeidung von erblichen Krankheiten kann der Vorstand auf Antrag der ZuKo als vorsorgliche Massnahme bis zur allfälligen Zuchtreglementsänderung an der nächsten GV beschliessen, dass alle zur Zucht zugelassenen Hunde vor der Deckung die entsprechenden Gentests der ZuKo vorlegen müssen. Nach Beschluss durch den Vorstand SLC dürfen nur Paarungen gemäss den Empfehlungen der entsprechenden Institute vorgenommen werden. Dies gilt auch für ausländische Deckrüden.

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zucht (Körung)

3.1 Allgemeine Zuchtbestimmungen

3.1.1 Leonberger, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard für Leonberger der FCI Nr. 145 in hohem Mass entsprechen und die in Artikel 1.3 des ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

3.1.2 Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des SLC ist für alle Leonberger, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3.2 Zulassungsbedingungen zur ZTP

3.2.1 Zugelassen zur ZTP sind mit Mikrochip gekennzeichnete Leonberger.

3.2.2 Für jeden in schweizerischer Zucht stehenden Hund muss ein DNA-Profil (ISAG Markersatz) vorliegen.

3.2.3 Das Mindestalter ist für Rüden und Hündinnen auf 20 Monate festgesetzt.

3.2.4 Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

3.2.5 Importhunde müssen vorgängig im SHSB eingetragen sein.

3.2.6 Ausnahmsweise können im Ausland stehende Hunde an einer ZTP der Leonberger teilnehmen, sofern sie im Stammbuch eines von der FCI anerkannten Landesverbandes eingetragen sind. Der Entscheid der ZTP ist nur für die Schweiz gültig.

3.2.7 Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

3.2.8 Hitzige Hündinnen sind nach vorheriger Absprache mit dem Organisator zugelassen.

3.2.9 Hüftgelenkdysplasie (HD):

- Die Zulassung zur Zucht erhalten Hunde mit Grad A und B.
- Hunde mit Grad C für einen Wurf.

3.2.10 Ellbogengelenkdysplasie (ED):

- Die Zulassung zur Zucht erhalten Hunde der Grade 0 und 1.

3.2.11 Die zu beurteilenden Röntgenaufnahmen (HD/ED) dürfen frühestens im Alter von 18 Monaten gemacht werden.

- 3.2.12 Anerkannt werden nur die Auswertungen (HD/ED) der Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich. Sie stellen das bei der ZTP vorzulegende HD/ED-Zeugnis aus.
- 3.2.13 Ausländische HD-Zeugnisse von Importhunden können anerkannt werden, sofern sie von einer im betreffenden Lande von der FCI anerkannten Auswertungsstelle ausgestellt wurden. Über die Anerkennung entscheidet die Zuchtkommission. In Zweifelsfällen kann sie verlangen, dass die vorhandenen Röntgenbilder neu ausgewertet werden bzw. neue Röntgenbilder angefertigt und ausgewertet werden. Die Kosten für die Auswertung und allfällige Erstellung neuer Röntgenbilder trägt der Eigentümer des Hundes.
- 3.2.14 Der Zuchtkommissionspräsident ist zwecks Optimierung der Zuchtplanung berechtigt, bei der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich die Röntgenbefunde aller Leonberger direkt anzufordern.
- 3.2.15 Leonberger Polyneuropathie (LPN1, LPN2 und LPPN3): Alle in der Zucht stehenden Hunde müssen mit den LPN1-, LPN2- und LPPN3-Test und Leukoencephalomyelopathie-Test (LEMP-Test) geprüft sein.
Die Zulassung zur Zucht erhalten nur Hunde mit:
LPN1 N/N (frei) + LPN1 D/N (Träger)
LPN2 N/N (frei)
LPPN3 N/N (frei) + LPPN3 D/N (Träger)
LEMP N/N (frei) + D/N (Träger)
- 3.2.16 Alle in der Zucht stehenden Hunde müssen über einen ECVO-Augentest inkl. Gonioskopie für Iridocorneal Angle Abnormality (ICAA), der nicht älter als 3 Jahre alt ist, verfügen. Das Mindestalter für den 1. Test wird auf 18 Monate festgelegt.
- 3.2.17 Die Auswertung der Dysplasiekommissionen, die Gentest- und ECVO-Resultate werden im Leo Express und auf der Homepage des SLC veröffentlicht.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZTP

- 3.3.1 Eine ZTP wird in der Regel zweimal pro Jahr durchgeführt. Die ZTP wird in den offiziellen Publikationsorganen des Clubs bzw. der SKG mindestens 6 Wochen im Voraus angekündigt. Die ZuKo bestimmt den Durchführungsort.
- 3.3.2 Die ZuKo kann die Anzahl Hunde an der ZTP beschränken. Bei Bedarf wird eine zusätzliche ZTP durchgeführt. Bei ungenügender Beteiligung (weniger als 5 Hunde) kann diese abgesagt werden.
- 3.3.3 Die Anmeldung zur ZTP muss an die in der Ausschreibung genannte Stelle unter Beilage der verlangten Dokumente und Unterlagen spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erfolgen.

3.4 Kriterien der ZTP

- 3.4.1 Die ZTP besteht aus einer Exterieur- / Formwert-Beurteilung und einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am gleichen Tag erfolgt.
- 3.4.2 Die Beurteilungen werden durch einen SKG-Rassenrichter oder durch einen anerkannten Gruppenrichter der FCI-Gruppe 2 aufgrund des geltenden Rassestandards Nr. 145 der FCI sowie durch einen SKG Wesensrichter durchgeführt. Der SLC ist durch den Zuchtkommissionspräsidenten bzw. eines Stellvertreters und durch ZTP-Funktionäre vertreten.

3.5 Zuchtausschlussgründe

- Die im Standard aufgeführten disqualifizierenden Fehler sind in der Regel zuchtausschliessend.
- 3.5.1 Zusätzlich zuchtausschliessend sind:
Verhaltensauffälligkeiten wie
➤ Aggressivität
➤ Ängstlichkeit
- 3.5.2 Hunde, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer ZTP vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.
- 3.5.3 Unfallbedingte Fehler werden nicht berücksichtigt, sofern für den Unfall ein tierärztliches Zeugnis vorgelegt wird.
- 3.5.4 Sind gesundheitliche Zweifel angebracht, muss ein veterinärmedizinisches Gutachten durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich oder einen ausgewiesenen Spezialisten erstellt werden. Der Entscheid über die Zuchttauglichkeit wird bis zum Vorliegen des Gutachtens zurückgestellt.

3.6 Formwert und Verhalten

- 3.6.1 Als Voraussetzung zur Zuchtverwendung werden der Mindest-Formwert "sehr gut" und eine bestandene Verhaltensprüfung verlangt. Diese müssen an der ZTP des SLC durch die von der Zuchtkommission (ZuKo) bestimmten und von der SKG anerkannte Exterieur- und Wesensrichter beurteilt werden (gemäss Art. 3.4.2).

3.7 Mögliche Entscheide aufgrund der ZTP

- Im Bericht der ZTP-Richter muss der Entscheid über die Zuchtzulassung deutlich enthalten und kurz begründet sein. Die im Zuchttauglichkeitsbericht enthaltenen Zuchtauflagen müssen eingehalten werden.
Es können folgende Entscheide gefällt werden:
- 3.7.1 Zur Zucht zugelassen für 3 Würfe (Hündin und Rüde) in der Schweiz.

3.7.2 Zur Zucht zugelassen für **einen** Wurf.

- Über eine weitere Zuchtverwendung entscheidet die Nachzuchtkontrolle anlässlich einer ZTP oder NZB, im Alter ab 12 Monaten, wobei mindestens 80% der Nachkommen gezeigt werden müssen. Aufgrund der Nachzuchtkontrolle werden die Richter über die weitere Zuchtverwendung entscheiden.
- Hunde mit HD-Grad C: Ein zweiter Wurf ist möglich, wenn 80% der Nachkommen geröntgt und bewertet sind. Davon müssen 80% der Nachkommen HD-Grad A oder B aufweisen.

3.7.3 Zurückgestellt bis

Zeigt sich der vorgeführte Hund in seiner Entwicklung im Rückstand oder in momentan schlechter Kondition, kann seine Zurückstellung auf einen späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Dies gilt sowohl für die Exterieur- als auch für die Verhaltensbeurteilung.

3.7.4 Zur Zucht nicht zugelassen.

3.8 Wiederholung einer ZTP

3.8.1 Ein zurückgestellter Hund kann anlässlich einer späteren ZTP ein weiteres Mal vorgeführt werden, wobei nur derjenige Teil (Exterieur- oder Wesenstest) der ZTP zu wiederholen ist, in dem er zurückgestellt worden ist.

3.9 Weiterer Zuchteinsatz

3.9.1 Hunde, die nach Art. 3.7.1 zur Zucht zugelassen sind, können nach 3 Würfen für zusätzliche Würfe bzw. Deckakte in der Schweiz zugelassen werden, unter der Voraussetzung, dass

- mindestens 50% der Nachkommen jedes Wurfes an einer Nachzuchtbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung teilgenommen haben.
- bei mindestens 50% der Nachkommen jedes Wurfes eine HD/ED-Beurteilung vorliegt, von denen mindestens 50% HD A oder B sowie ED 0 oder 1 aufweisen.

3.10 Formelles

3.10.1 Für die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung wird je ein separates Formular ausgefüllt.

3.10.2 Der ZTP-Befund enthält die Ergebnisse der Exterieur / Formwert- und der Verhaltensbeurteilung sowie gegebenenfalls eine Auflage hinsichtlich der Paarung des betreffenden Hundes. Es müssen alle für den Endentscheid relevanten Punkte aufgeführt sein. Der Befund wird durch den Richter und den ZTP-Funktionär unterzeichnet. Der Eigentümer des Hundes bzw. dessen Besitzer erhält eine Kopie, das Original geht an die Zuchtkommission, eine Kopie wird archiviert.

3.10.3 Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung durch die Richter in einem Gespräch zu informieren. Das Ergebnis der Zuchttauglichkeitsprüfung wird am Ende des Prüfungstages durch den Richter bekanntgegeben.

3.10.4 Eine bestandene ZTP ("Zur Zucht zugelassen") wird von der ZuKo auf der Rückseite der Original-Abstammungs-Urkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung SKG (mit Angabe des HD/ED-Grades, LPN1-, LPN2, LPPN3, LEMP- und ECVO-Ergebnisses) gemeldet. Der Entscheid "zur Zucht nicht zugelassen" muss ebenfalls auf der Ahnentafel, nach Ablauf der Rekursfrist, vermerkt und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet werden.

3.10.5 Nach jeder ZTP werden die neu zur Zucht zugelassenen Hunde mit den detaillierten Exterieur- / Formwert-Beurteilungen, den Verhaltensprotokollen, den Gesundheitsdaten und dem DNA-Profil in den offiziellen Organen des Clubs publiziert, wobei in der Clubzeitschrift lediglich die Gesundheitsdaten aufgeführt werden.

3.10.6 Die Zuchtkommission führt eine Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde. Diese Liste wird auf der Homepage des SLC publiziert und durch den Webmaster nach Absprache mit der ZuKo nachgeführt.

3.10.7 Die Gebühren sind für jeden an der ZTP vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig vom Entscheid.

3.11 Importhunde

3.11.1 Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte Leonberger in jedem Falle die ZTP des SLC bestanden haben, auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.

3.11.2 Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem SLC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Für die weitere Zuchtverwendung der Hündin gelten die Vorschriften für Importiere, d.h. sie muss eine ZTP des SLC bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

3.12 Nachträglicher Zuchtausschluss

3.12.1 Zur Zucht zugelassene Leonberger, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Verhaltensmängel oder vererbte Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachgewiesenermassen zuchtausschliessende Fehler von klinischer Relevanz hinsichtlich Gesundheit, Verhalten oder Exterieur gemäss Zuchtreglement auftreten, können durch die ZuKo wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

3.12.2 Nach zwei durch Kaiserschnitt geborenen Würfen einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit.

- 3.12.3 Festgestellte vererbliche Krankheiten von Zuchttieren sind vom Eigentümer dem ZuKo-Präsidenten zu melden.
- 3.12.4 Sobald bei einem zur Zucht zugelassenen Hund eine Anomalie oder Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst die ZuKo die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen. Die ZuKo ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen Abklärungen an der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich oder einem ausgewiesenen Spezialisten zu veranlassen.
- 3.12.5 Während der Zeit der Abklärungen darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- 3.12.6 Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den SLC übernommen.
- 3.12.7 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Zuchtausschluss-Entscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.
- 3.12.8 Dem Eigentümer steht das Recht des Rekurses an den Vorstand zu (Art. 16). Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.12.9 Der ZTP-Befund und die Originalabstammungsurkunde sind dem Zuchtkommissionspräsidenten zuzustellen. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und clubintern publiziert.

4 Paarungsvorschriften

4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

- 4.1.1 Rüden: Zuchtverwendung ab bestandener ZTP, zulässig ohne obere Altersbegrenzung.
- 4.1.2 Hündinnen: Zuchtverwendung zulässig ab vollendetem 24. Lebensmonat bis zum 8. Geburtstag, wobei immer das Deckdatum massgebend ist.
- 4.1.3 Während der gleichen Hitze darf eine Hündin nur von einem Rüden gedeckt werden.

4.2 Zuchtpausen der Hündin

- 4.2.1 Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr in der Regel ein Wurf gezüchtet werden. Zwischen dem letzten Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum muss eine Zuchtpause für die Hündin von mindestens 8 Monaten liegen. Bei einer Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden. Die Wurfpause nach einem Kaiserschnitt beträgt 14 Monate Gestattet sind max. 2 durch Kaiserschnitt geborene Würfe einer Hündin.
- 4.2.2 Bei der Aufzucht von 2 Würfen müssen die Bestimmungen gemäss Art. 9 für jede Hündin separat erfüllt werden.

4.3 Inzucht

Verpaarungen 1. Grades sind nicht erlaubt.

4.4 Künstliche Besamung (KB)

- 4.4.1 Die KB ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.

4.5 Paarung mit ausländischen Deckrüden

- 4.5.1 Die Paarungsbestimmungen gemäss Art. 4.6 müssen eingehalten werden.
- 4.5.2 Der Rüde muss auf HD geröntgt sein und darf nicht mehr als HD-Grad A-B aufweisen. Hunde mit einem ED-Ergebnis sind vorzuziehen.
- 4.5.3 Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Vatterrüden beigelegt ist und dieser gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes (SKG) oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht verwendet werden darf. Falls der Deckrüde im Eigentum / Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer / Mitbesitzer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss er vor seiner ersten Zuchtverwendung die Zuchtvorschriften des SLC erfüllen.

4.6 Besondere Paarungsbestimmungen

- 4.6.1 Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Partnern mit HD-Grad A gepaart werden.
- 4.6.2 Hunde mit
 - LPN1 N/N (frei) sind zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar
 - LPN1 D/N sind zur Zucht nur mit N/N einsetzbar
 - LPN1 D/D sind zur Zucht nicht zugelassen

 - LPN2 N/N sind zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar
 - LPN2 D/N +D/D sind zur Zucht nicht zugelassen

 - LPPN3 N/N (frei) sind zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar
 - LPPN3 D/N sind zur Zucht nur mit N/N einsetzbar
 - LPPN3 D/D sind zur Zucht nicht zugelassen

 - LEMP N/N sind zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar
 - LEMP D/N sind zur Zucht nur mit N/N einsetzbar
 - LEMP D/D sind zur Zucht nicht zugelassen

- 4.6.3 Das Fehlen der M3 wird toleriert (FCI Standard Nr. 145). Der Partner sollte vollzahnig sein.
- 4.6.4 Das Fehlen von zwei P1 wird toleriert. Der Partner muss vollzahnig sein.
- 4.6.5 Hunde mit Augenbefund (Iridocorneal Angle Abnormality ICAA)
ICAA frei (0) sind zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar
ICAA geringgradig (1) sind zur Zucht nur mit ICAA frei (0) und geringgradig (1) einsetzbar
ICAA mittelgradig (2) und hochgradig (3) nur mit ICAA frei (0) einsetzbar
- Alle weiteren Befunde gemäss ECVO-Untersuchungsbogen «zweifelhaft, vorläufig nicht frei und nicht frei» dürfen nur mit frei (0) verpaart werden.
- Ektropium/Entropium «vorläufig nicht frei und nicht frei» sind zur Zucht nicht zugelassen.

4.7 Formelles

- 4.7.1 Vier Wochen vor dem geplanten Deckdatum sind dem ZuKo-Präsidenten folgende Kopien einzureichen:
- Abstammungsurkunde
 - DNA-Profil
 - HD- und ED-Befund
 - LPN1-, LPN2-, LPPN3 und LEMP-Testresultate
 - ECVO-Befundbogen, nicht älter als 3 Jahre
 - Für alle FCI-Länder in denen eine der Schweiz gleichwertige Ankörung durchgeführt wird, die Körunterlagen
 - Zahnkarte (falls vorhanden)
- 4.7.2 Verpflichtung der Besitzer der Zuchtpartner
Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (ZTP-Befund / Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern. Allfällige Zuchtauflagen müssen eingehalten werden. Die Kontrolle obliegt dem Zuchtkommissionspräsidenten.
- 4.7.3 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Besitzern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- 4.7.4 Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen an das ZuKo-Sekretariat zu senden.
- 4.7.5 Die Besitzer der Deckrüden sind verpflichtet, die Kopien der Deckmeldungen aufzubewahren.
- 4.7.6 Bei Deckungen ausländischer Hündinnen sind die Deckrüdenbesitzer verpflichtet, eine Kopie der ausländischen Deckmeldung innerhalb von 8 Tagen dem Sekretariat der Zuchtkommission einzureichen.

4.8 Ausnahmeartikel

- 4.8.1 In Sonderfällen kann der Züchter oder die ZuKo beim AKZVT (Arbeitskreis Zucht Verhalten Tierschutz der SKG) eine Ausnahme von den Bestimmungen des ZRSKG beantragen. Die Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen. Falls der Züchter eine Ausnahmewilligung beantragt, wird der SLC durch den AKZVT miteinbezogen.

5 Aufzucht

5.1 Wurf

- 5.1.1 Als Wurf gilt jede ab dem 50. Trächtigkeitstag erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist dem ZuKo-Sekretariat innerhalb von 5 Tagen zu melden (Art. 14.1.2), auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt (ein oder beide Elterntiere nicht zur Zucht zugelassen, Mischlingswürfe) und Totgeborene.

5.2 Wurfstärke

- 5.2.1 Alle gesunden, kräftigen Welpen sind aufzuziehen.

5.3 Bedingungen zur Aufzucht von mehr als 8 Welpen

- 5.3.1 Das ZuKo-Sekretariat ist innerhalb 48 Std. nach der Geburt zu informieren.
- 5.3.2 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Deshalb hat die Aufzucht von mehr als 8 Welpen nötigenfalls durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder den Beizug einer Amme zu erfolgen.

5.4 Aufzucht durch Zufütterung

- 5.4.1 Die Welpen sind nötigenfalls mit geeigneter Welpennahrung zu versorgen. Insbesondere ist auch auf die Kondition und Gesundheit der Mutterhündin zu achten.
- 5.4.2 Die Durchführung der regelmässigen Zufütterung wird durch den ZuKo-Präsidenten bzw. seinen Beauftragten in den ersten zwei Lebenswochen kontrolliert und auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigt. Dieses muss vom Kontrolleur und vom Züchter unterzeichnet werden. Es ist insbesondere die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung, die Gewichtszunahme der Welpen und deren tägliche Kontrollen zu bestätigen. Bei Züchtern mit mehr als 5 aufgezogenen Würfen entfällt diese Kontrolle.
- 5.4.3 Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beizulegen. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

5.5 Ammenaufzucht

- 5.5.1 Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen.
- 5.5.2 Die Grösse der Amme hat der Rassengrösse ungefähr zu entsprechen und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied).
- 5.5.3 Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um allfällige Verwechslungen auszuschliessen.
- 5.5.4 Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen aufziehen und die Gesamtheit der aufgezogenen Welpen darf höchstens acht betragen.
- 5.5.5 Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.
- 5.5.6 Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss bei der Ammenaufzucht gewährleistet sein. Dies wird vom ZuKo-Präsidenten, bzw. seinem Beauftragten, kontrolliert und auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigt. Das Formular ist vom Kontrolleur und vom Besitzer der Amme zu unterzeichnen.
- 5.5.7 Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beizulegen.

5.6 Kontrollen

- 5.6.1 Die Kontrollen gemäss Zuchtreglement 5.4.2 und 5.5.6 können auch unangemeldet erfolgen.
- 5.6.2 Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Besitzer der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zur Zuchtstätte bzw. zur Amme und deren Haltungsbedingungen zu gewähren und alle im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangten Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.

6 Betreuung und Pflege

6.1 Sauberkeit

- 6.1.1 Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- 6.1.2 Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
- 6.1.3 Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

6.2 Gesundheit und Verhalten

- 6.2.1 Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.
- 6.2.2 Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.
- 6.2.3 Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).
- 6.2.4 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Entwurmungspräparat entsprechend den Anweisungen des Tierarztes zu behandeln.
- 6.2.5 Schutzimpfungen sind rechtzeitig vor der Welpenabgabe, nach Empfehlung der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK), vorzunehmen.
- 6.2.6 Die Heimtierpässe müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein und vom Kontrolleur überprüft werden.
- 6.2.7 Die Wiederholungen der Schutzimpfungen sind Sache des Welpenkäufers.
- 6.2.8 Vor der Abgabe der Welpen ist von jedem aufgezogenen Welpen (z.B. beim Chippen) eine Blutprobe durch den Tierarzt zu entnehmen. Diese wird an die Leonberger-Blutdatenbank der Vetsuisse Fakultät Bern gesendet, registriert und aufbewahrt. Dem Züchter werden die Kosten für die Blutentnahme aus dem Gesundheitsfonds des SLC zurückerstattet.

6.3 Ernährung

- 6.3.1 Die Welpen müssen jederzeit einen gesunden Eindruck machen.
- 6.3.2 Die Welpen sollen in regelmässigen Abständen, unter Aufsicht des Züchters, ihre Mahlzeiten erhalten. Jederzeit muss ein Tagesvorrat an mindestens einer Hunde-Vollnahrung vorhanden sein.
- 6.3.3 Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann. Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution.
- 6.3.4 Um den Welpen die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Eigentümer ein Fütterungsplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

7 Neuzüchter

- 7.1.1 Für Neuzüchter bietet der SLC einen Ausbildungstag an. Neuzüchter haben dessen Absolvierung anlässlich der Vorkontrolle ihrer Zuchtstätte nachzuweisen.

8 Anforderungen an den Züchter

8.1 Der Züchter ist verpflichtet:

- 8.1.1 Aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht sowie Hundehaltung ausschliesslich in Übereinstimmung mit der Tierschutzgesetzgebung betreibt.

- 8.1.2 Sich Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminare, Fachvorträge).
- 8.1.3 Allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- 8.1.4 Hunden, die in Zwingern gehalten werden, der Rasse entsprechend ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen.
- 8.1.5 Genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 4 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen. Regelmässige, ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.
- 8.1.6 Kaufinteressenten über allfällige Mängel der angebotenen Tiere zu informieren. Als Mängel gelten alle bekannten Erkrankungen des Tieres, mögliche Träger eines Gendefekts und alle feststellbaren zuchtausschliessenden Mängel.
- 8.1.7 Die Züchter sind verpflichtet, Welpen / Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. (= Art. 3.4.8 ZRSKG)
- 8.1.8 Die Welpen mit dem schriftlichen Hüft- und Ellbogendysplasie (HD/ED)-Kautionsvertrag des SLC abzugeben. Die Kautions von Fr. 400.- / Hund wird vom Welpenkäufer an den Züchter bezahlt. Die Rückerstattung (Fr. 200.- HD und Fr. 200.- ED) erfolgt unter folgenden Bedingungen:
- die Röntgenaufnahmen müssen zwischen dem 18. bis 36. Lebensmonat ausgeführt sein
 - eine Kopie der HD/ED-Beurteilung muss im Besitze der Zuchtkommission des SLC sein
 - beim Tod eines nicht geröntgten Hundes vor dem Ende des 3. Lebensjahres
- Der Züchter überweist die erhaltene HD/ED-Kautions des Welpenkäufers bei der Welpenabgabe an den SLC. Nach Vorliegen der HD/ED-Resultate wird die Kautions an diejenige Person zurückerstattet, die sie geleistet hat.
- Nicht zurückerstattete HD/ED-Kautions sowie Zinserträge aus der treuhänderischen Verwaltung der HD/ED-Kautions verfallen bis zu einer von der GV des SLC festgelegten Obergrenze zugunsten des Gesundheitsfonds des SLC, darüber hinaus für sonstige Projekte und Aufgaben, welche dem Vereinszweck dienen.
- 8.1.9 Dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet er Hand zu einer allseitig akzeptablen Lösung.
- 8.1.10 Auftretende erhebliche Krankheitsfälle oder Verhaltensauffälligkeiten sowie den Verlust von Welpen oder Zuchttieren unter Angabe der Todesursache dem ZuKo-Präsidenten zu melden.

9 Anforderungen an die Zuchtstätte

9.1 Allgemein

- 9.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen.
- 9.1.2 Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Leonberger und der vorgesehenen maximalen Anzahl Tiere und Würfe zu konzipieren.
- 9.1.3 Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingieranlage in Hör- und Sichtdistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen.

9.2 Unterkunft

- 9.2.1 Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet.
- Zum Beispiel:
- ein Raum im Wohnbereich
 - ein Teil der Zwingieranlage
 - ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
 - ein Stall
 - ein Raum in einem Nebengebäude
- 9.2.2 An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
 - Welpenlager weich und trocken (für saugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobelspäne oder Torf)
 - Beton- oder Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
 - direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
 - für Hund und Betreuer gut zugänglich
 - gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
 - Temperatur muss regulierbar sein
 - geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
 - Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin
- 9.2.3 Minimaldimensionen einer Unterkunft für eine Mutterhündin mit Welpen; als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf ihrem Wurflager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darauf ausreichend Liegefläche finden. Das Mindestmass für die Wurfkiste beträgt 3 m².

9.2.4 Unterkunft

- Mindestmass bei direktem Zugang zum Auslauf: 6 m²
- Mindestmass ohne direkten Zugang zum Auslauf: 12 m²

9.3 Auslauf

9.3.1 Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen frei bewegen können, zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil einer Zwingeranlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar

9.3.2 An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Erde, Sand, Gras, etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher; Stacheldraht, elektrische Zäune und Hühnerdrahtgeflechte sind verboten
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise beschattet
- mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlupfe, Verstecke)
- Bei mehrstündiger Abwesenheit des Züchters ist ein direkter Zugang von der Unterkunft zum Auslauf zwingend.
- Minimaldimensionen eines Auslaufes für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf: Als Grundsatz gilt: Die Hunde müssen ihren rassespezifischen Bewegungsdrang ungehindert ausleben können.
- Mindestfläche als Richtwert für eine Hündin mit Welpen: 70 m²
- Für ausgewachsene Hunde muss die Anlage, der Anzahl Tiere entsprechend, grösser sein.

10 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

10.1 Kontrolleure

10.1.1 Die Kontrollen werden durch von der ZuKo bestimmte, fachlich ausgewiesene Funktionäre ausgeführt.

10.1.2 Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn die Zuchtakten einsehen zu lassen.

10.2 Vorkontrolle

10.2.1 Jeder Neuzüchter muss vor der Belegung der Hündin die Zuchtstätte durch die ZuKo kontrollieren lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung beizulegen.

10.2.2 Jede geplante Veränderung in einer bereits kontrollierten Zuchtstätte betreffend die in Art. 9 festgelegten Anforderungen oder die Verlegung der Zuchtstätte (Umzug) müssen vor der Belegung der Hündin der ZuKo gemeldet und durch die ZuKo kontrolliert werden. Es wird ein Protokoll erstellt.

10.3 Durchführung der Kontrollen

10.3.1 Bei jedem Wurf wird zwischen der 8. und 10. Woche eine Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Wurfnotizen (Wurfbuch) müssen bei der Kontrolle vorliegen. Dabei werden der Pflegezustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen und die Haltungsbedingungen der Mutterhündin und aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte kontrolliert. Die Welpen müssen bei der Kontrolle bereits geimpft und gechippt sein.

10.4 Neuzüchter

10.4.1 Jedem Neuzüchter wird von der ZuKo nach der Belegung der Hündin ein erfahrener Züchter beratend zur Seite gestellt. Dieser, oder ein von der ZuKo bestimmter Funktionär, führt in den ersten Tagen nach dem Wurf eine beratende Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durch. Wurfkontrollen in den ersten Tagen nach dem Wurf können auch von jedem anderen Züchter angefordert werden.

10.5 Unangemeldete Kontrollen

10.5.1 Die ZuKo behält sich das Recht vor, insbesondere bei Beanstandungen seitens der Welpenkäufer, unangemeldete Zuchtstättenkontrollen durchzuführen. Dabei müssen mindestens 2 ZuKo-Mitglieder anwesend sein.

10.6 Kontrollbericht

10.6.1 Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden protokolliert und vom Kontrolleur und vom Züchter unterzeichnet. Dem Züchter wird eine Kopie des Kontrollberichtes ausgehändigt.

10.7 Beanstandungen

10.7.1 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

- 10.7.2 Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen.
- 10.7.3 Die ZuKo kann beim AKZVT eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG beantragen.
- 10.7.4 Dem Züchter sind in jedem Fall die Kontrollgebühren in Rechnung zu stellen.

11 Kennzeichnung der Welpen

11.1 Grundsätzliches

- 11.1.1 Die Kennzeichnung aller Welpen durch einen Mikrochip ist obligatorisch (Tierseuchenverordnung).
- 11.1.2 Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip und die Registrierung bei der AMICUS zu informieren.

12 Welpen-Abgabe

12.1 Zeitpunkt

- 12.1.1 Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen abgegeben werden.

12.2 Physischer Zustand

- 12.2.1 Kranke oder in ärztlicher Behandlung stehende Welpen dürfen erst nach ihrer Genesung und mit voller Information des Käufers abgegeben werden.

12.3 Dokumente

- 12.3.1 Die Abstammungsurkunde gehört zum Hund auf dessen Lebenszeit. Sie ist dem Eigentümer abzugeben. Ebenfalls ist dem Welpenkäufer der vollständige Welpenordner des SLC oder eine gleichwertige vom Züchter zusammengestellte Dokumentation abzugeben, welche bei der Welpenkontrolle vorgewiesen werden muss. Die ZuKo bestimmt die Datensätze, die zwingend vom SLC-Ordner in die vom Züchter selbst gestaltete Welpenabgabe-Dokumentation übernommen werden müssen.

12.4 Eigentümerwechsel

- 12.4.1 Jeder Eigentümerwechsel ist durch den neuen Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu melden, unter Beilage der Original-Abstammungsurkunde mit Angabe des Übernahmedatums. Der neue Eigentümer wird gegen Gebührenerhebung in die Abstammungsurkunde eingetragen und von der Stammbuchverwaltung registriert.

13 Nachzuchtbeurteilung

- 13.1.1 Der SLC führt jährlich eine Nachzuchtbeurteilung durch. Sie ist in beratendem Sinne gedacht. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Befunde der Nachzuchtbeurteilung können für die Zuchtwertschätzung verwendet werden.
Die Beurteilung wird von mindestens einem von der SKG anerkannten Rassenrichter oder ZTP-Funktionär durchgeführt. Das Datum der Nachzuchtbeurteilung wird in den offiziellen Organen des SLC veröffentlicht.
- 13.1.2 Die Nachkommen aus Deckungen von schweizerischen Rüden mit ausländischen Hündinnen können ebenfalls kostenlos an der Nachzuchtbeurteilung des SLC teilnehmen.
- 13.1.3 Die im Ausland stehende Nachzucht kann von einem landeseigenen Leonberger Rassenrichter beurteilt werden. Die Art und Weise der Durchführung muss vorgängig mit der Zuchtkommission des SLC festgelegt werden.

14 Administrative Verpflichtungen

14.1 Pflichten des Züchters

- 14.1.1 Der Züchter hat innert 8 Tagen nach der Belegung seiner Hündin dem ZuKo-Sekretariat die blaue Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG zuzustellen.
- 14.1.2 Alle Würfe sind dem ZuKo-Sekretariat innert 5 Tagen telefonisch mitzuteilen. Leergebliebene Hündinnen, Totgeburten, Mischlingswürfe und erkennbare Fehlfarben sind ebenfalls zu melden.
- 14.1.3 Spätestens 3 Wochen nach dem Wurfdatum ist das SKG Formular "Wurfmeldung" (Original) mit allen verlangten Beilagen dem ZuKo-Sekretariat zur Kontrolle und Weiterleitung innert 5 Wochen an die Stammbuchverwaltung der SKG einzusenden.

Beilagen:

- Deckbescheinigung
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin; bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden
- Gegebenenfalls Bestätigung von homologierten Titeln ausländischer Vorfahren oder von im Ausland erworbenen Titeln von Schweizer Hunden
- Liste der neuen Eigentümer (Formular SKG), sofern solche schon feststehen
- Vorkontrollbericht bei Neuzüchter oder nach einem Umzug

- 14.1.4 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung nicht an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet, sondern vorerst zur Änderung und Richtigstellung an den Züchter zurückgeschickt. Allfällige Folgen / Kosten wegen verspäteten / unvollständigen Meldungen an die SKG trägt der Züchter.
- 14.1.5 Fallen dem Züchter Welpen auf, die dem Rassestandard nicht entsprechen, (z. B. mit Fehlfarben), hat er dies auf der Wurfmeldung zu vermerken und für den betreffenden Welpen den Hinweis "zur Zucht gesperrt" zu beantragen.
- 14.1.6 Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder entsprechendes gewissenhaft zu führen.

15 Organisation

15.1 Zuchtkommission (ZuKo)

15.1.1 Zusammensetzung

Die ZuKo setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Mindestens ein Mitglied sollte aus der französisch sprachigen Schweiz stammen.

Die ZuKo wird vom ZuKo-Präsidenten geführt, der von Amtes wegen dem Vorstand des SLC angehört. Die übrigen Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

15.1.2 Aufgaben

- Überwachung des Zuchtgeschehens
- Durchsetzung dieses Reglements und des ZRSKG
- Beratung und Information der Züchter und der Eigentümer von Deckrüden
- Organisation und Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen
- Organisation und Durchführung von Nachzuchtbeurteilungen
- Rekrutierung und Ausbildung von genügend ZuKo-Funktionären
- Teilnahme an zuchtrelevanten Veranstaltungen und Weiterbildungen
- Organisation, Durchführung und Überwachung der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Behandlung von Gesuchen und Stellungnahme zu Rekursen
- Ausarbeitung von clubinternen Formularen (z. B. ZTP-Befund, Wurf- und Zuchtstättenkontrollberichte)
- Ausarbeitung von zuchthygienischen Empfehlungen und Massnahmen, bzw. von Reglementsänderungen
- Ausarbeitung einer allfälligen Zuchtwertschätzung und des Programms zur Bekämpfung von Erbkrankheiten
- Erstellen der Deckrüden- und HD- und ED-Listen sowie der Liste über die LPN1-, LPN2-, LPPN3-, LEMP- und ECVO-Testresultate.
- Antragsstellung an den Vorstand und die Generalversammlung des SLC

Organisatorische Belange können auch an Nicht-ZuKo-Mitglieder delegiert werden.

15.2 ZuKo-Präsident

- 15.2.1 Der Präsident der ZuKo als Vorsitz sorgt für die Durchführung der Aufgaben gemäss Art. 15.1.2 und der Beschlüsse der Generalversammlung des SLC.
- 15.2.2 Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von Leonbergern in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ZRSKG zu überwachen.
- 15.2.3 Er steht Züchtern und Deckrüdeneigentümern beratend zur Seite, erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen und orientiert über die allenfalls vorhandene Zuchtwertschätzung.
- 15.2.4 Er hat die zur Zucht zugelassenen, die nicht zur Zucht zugelassenen sowie die abgekörten Leonberger der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- 15.2.5 Er hat bei neu zur Zucht zugelassenen Hunden auf der Meldekarte an die Stammbuchverwaltung der SKG die bereits feststehenden Zusatzangaben zu vermerken, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen. Die Zusatzangaben sind: HD- und ED-Grad, LPN1-, LPN2-, LPPN3-, LEMP-, ECVO-Testergebnisse und allenfalls zur Zeit der Zuchtzulassung bereits mit AKZ bestandene Prüfungen und homologierte Champion Titel.
- 15.2.6 Er orientiert die ZuKo und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen. Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Untersuchungen, insbesondere auch Abklärungen in den Vetsuisse Fakultäten von Bern und Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen (Art. 17) gegen die fehlbaren Personen vor.
- 15.2.7 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen in der Regel durch den ZuKo-Präsidenten, der Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure zur Mithilfe und Stellvertretung beiziehen kann.
- 15.2.8 Der ZuKo-Präsident erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung des SLC.
- 15.2.9 Der ZuKo-Präsident ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seinen Amtsnachfolger verpflichtet.

15.3 Pflichten des ZuKo-Sekretariats

Das ZuKo-Sekretariat ist verpflichtet:

- 15.3.1 Die eingehenden Wurfmeldungen des Züchters auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fristgerecht an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- 15.3.2 Sich zu vergewissern, dass die im ZRSKG und in diesem Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind, was mit Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular zu bestätigen ist.
- 15.3.3 Organisation der Zuchtstättenvorkontrolle bei Neuzüchtern und Weiterleitung des Berichts zur Zuchtstättenvorkontrolle an die SKG.
- 15.3.4 Die Wurfmeldung samt verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- 15.3.5 Dafür besorgt zu sein, dass alle für eine allfällige Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten gesammelt und bearbeitet werden.

15.4 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

- 15.4.1 Sie werden bei Bedarf durch die ZuKo zur Unterstützung des ZuKo-Präsidenten gewählt.

15.5 Anforderungen an die Funktionäre

- 15.5.1 Alle Funktionäre müssen über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen und den geltenden Standard für den Leonberger sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften genau kennen.
- 15.5.2 Die Funktionäre sind gegenüber Aussenstehenden zur Diskretion verpflichtet.

16 Rechtsmittelbelehrung / Rekurse

16.1 Rechtsmittelbelehrung

- 16.1.1 Entscheide des SLC sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

16.2 Rekursinstanzen

- 16.2.1 Rekurs gegen Entscheid über die Zuchtzulassung

Gegen die Anwendung des ZR und die Richterentscheide der ZTP ("zur Zucht nicht zugelassen") (Art 3.7.4) kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an den Vorstand des SLC eingereicht werden. Der Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

- 16.2.2 Rekurse gegen veterinärmedizinische Erstgutachten und veterinärmedizinische Institutionen für Obergutachten

Gegen Erstgutachten kann durch den Rekurssteller ein Obergutachten von den Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultäten Zürich oder Bern beantragt werden, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Kostenpflichtig ist der Rekurssteller.

Gegen Erstgutachten (ECVO-Befund) kann durch den Rekurssteller ein Obergutachten von der SAVO beantragt werden. Kostenpflichtig ist der Rekurssteller.

16.3 Rekursprozedere

Zuchtauglichkeitsprüfung ZTP

- 16.3.1 Zum Rekurs sind nur Personen aktiv legitimiert, die durch den Entscheid direkt betroffen sind.
- 16.3.2 Gleichzeitig ist beim Kassieramt des SLC die Rekursgebühr von Fr. 150.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.
- 16.3.3 Rekursfälle betreffend eines ZTP-Entscheiden nach Art. 3.7.4 werden durch einen Richter (Exterieur- und/oder Wesensrichter), der am angefochtenen Entscheid nicht teilgenommen hat, in den strittigen Punkten erneut überprüft.
- 16.3.4 In den übrigen Fällen der Art. 3.7.1 – 3.7.3 besteht keine Rekursmöglichkeit.
- 16.3.5 In der Regel findet die Überprüfung anlässlich der nächsten ZTP statt.
- 16.3.6 Dem Rekurrenten ist vor der Beschlussfassung das Recht einzuräumen, zusätzliches Beweismaterial vorzulegen und/oder sich mündlich zum Sachverhalt zu äussern.
- 16.3.7 Der Richter entscheidet auf Antrag des Rekursrichters unter Einbezug der Rekursbegründung. Am angefochtenen Entscheid haben Beteiligte in den Ausstand zu treten.
- 16.3.8 Der Entscheid des Richters ist endgültig.
- 16.3.9 Der Vorstand ist verpflichtet, den Rekurs innerhalb von 2 Monaten ab Erhalt zu bearbeiten. Nach der Neubeurteilung anlässlich der nächsten ZTP erfolgt die Beschlussfassung in der Regel innert Monatsfrist.
- 16.3.10 Der Rekursentscheid ist dem Rekurrenten spätestens 14 Tage nach dem Entscheid mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Veterinärmedizinische Erstgutachten und veterinärmedizinische Institutionen für Obergutachten (ED/HD)

- 16.3.11 Der Rekurssteller kann in einer Sendung mehrere Aufnahmen zur Überprüfung an die Dysplasiekommission einsenden. Es werden immer die Erstaufnahmen und falls gewünscht neue Bilder bewertet. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig, es besteht keine weitere Rekursmöglichkeit.

- 16.3.12 Das Ergebnis des Obergutachtens durch die SAVO ist endgültig, es besteht keine weitere Rekursmöglichkeit.
- 16.3.13 Der Rekurssteller stellt eine Kopie des Rekursentscheides der Dysplasiekommission oder SAVO spätestens 14 Tage nach Erhalt dem ZuKo-Sekretariat zu.

16.4 Formfehler (gemäss Art. 4.7 ZRSKG)

- 16.4.1 Werden in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen, so steht den Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid des SLC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- 16.4.2 Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismaterialien zu versehen.

17 Sanktionen (gemäss Art. 6 ZRSKG)

- 17.1.1 Gegen Personen, die gegen die Bestimmungen des ZRSKG, der AB/ZRSKG oder gegen das Zuchtreglement des SLC zuwiderhandeln und/oder sich der Beihilfe mitschuldig machen, werden auf Antrag des Vorstandes des SLC beim AKZVT Sanktionen beantragt. Die Modalitäten sind in den AB/ZRSKB (Art. 8.7 bis 8.12) geregelt.

18 Gebühren

- 18.1.1 Züchter und Deckrüdenbesitzer haben die in der separaten Gebührenordnung jeweils festgelegten Gebühren für die folgenden Leistungen des SLC zu entrichten:
- | | |
|--|---------------------------------------|
| ➤ Zuchtauglichkeitsprüfung / obligatorische Nachzuchtkontrolle | zahlbar anlässlich der ZTP |
| ➤ Rüden-Deckabgabe | zahlbar nach Rechnungsstellung |
| ➤ Wurf- und Zuchtstättenkontrollen | zahlbar anlässlich der Kontrolle |
| ➤ Zusatzkontrollen bei Beanstandungen | zahlbar wenn Kontrolle berechtigt ist |
| ➤ Bearbeitung der Wurfmeldung / Welpenabgabe | zahlbar nach Rechnungsstellung |
- 18.1.2 SLC-Mitglieder zahlen die von der GV beschlossenen Gebühren.
- 18.1.3 Nichtmitglieder zahlen die 2-fache Gebühr.
- 18.1.4 Die Höhe der Gebühren ist jeweils durch die Generalversammlung des SLC auf Antrag der ZuKo festzulegen.

19 Weitere Bestimmungen

19.1 Ausnahmebestimmungen

- 19.1.1 In Sonderfällen kann der Vorstand des SLC Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZRSKG oder zu den AB / ZRSKG stehen.
- Der AKZVT ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen zum ZRSKG.

19.2 Änderungen des Zuchtreglements und Inkrafttreten

- 19.2.1 Änderungen dieses Zuchtreglements werden von der Generalversammlung des SLC beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Dem ZV der SKG sind mindestens zwei rechtsgültig unterzeichnete Exemplare des genehmigten Zuchtreglements bzw. der Änderungen einzureichen.
- 19.2.2 Sie treten 20 Tage ab Bekanntmachung in Kraft und werden auf der Homepage des SLC publiziert.
- 19.2.3 Alle Änderungen an den Voraussetzungen zur Zulassung zur Zucht (gemäss Art. 3 dieses Reglements) gelten nach ihrem Inkrafttreten auch für bereits nach den alten Bestimmungen zugelassenen Hunde.

20 Datenbekanntgabe

Folgende Daten dürfen ohne weiteres durch den SLC an Dritte bekanntgegeben werden:

- a) Zuchtnamen und Inhaber von Zuchtnamen;
- b) sämtliche Angaben von im SHSB eingetragenen Hunden (inkl. Anhang zum SHSB);
- c) sämtliche Angaben von zur Eintragung ins SHSB angemeldeten Hunden (inkl. Anhang zum SHSB);
- d) Sanktionen gemäss Art. 8.7 lit. g und h (Sperrung für Veranstaltungen der SKG und Aberkennung des geschützten Zuchtnamens)

21 Schlussbestimmungen

- 21.1.1 Das vorliegende Zuchtreglement wurde am 25. März 2023 von der Generalversammlung des Schweizerischen Leonberger Clubs genehmigt und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
- 21.1.2 In Zweifelsfällen ist der deutsche Text rechtsverbindlich.
- 21.1.3 Die männliche Schreibform gilt ebenfalls für alle weiblichen Personen.

22 Unterschriften

Generalversammlung vom 25. März 2023 in Burgdorf
Für den Schweizerischen Leonberger Club

Präsidentin SLC

Dr. Daniela Lutz

Sig. D. Lutz

Präsidentin Zuchtkommission

Katrin Schneeberger

Sig. K. Schneeberger

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 28. April 2023 in Moutier.

Zentralpräsident

Hansueli Beer

Sig. H. Beer

Präsidentin AKZVT

Yvonne Jaussi

Sig. Y. Jaussi